



GEMEINDE DAISENDORF



AMTLICHES

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Daisendorf

Montag bis Freitag

08.30 bis 12.00 Uhr

Montag und Dienstag

14.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag

14.00 bis 18.00 Uhr

Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf

Telefon 07532/54 64 Fax 07532/4 71 57 E-Mail: info@daisendorf.de Internet: http://www.daisendorf.de

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes "Silberberg I, 2. Änderung"

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Daisendorfam 10. September 2002 durchgeführte Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Silberberg I, 2. Änderung" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Daisendorf, Ortsstraße 22, 88718 Daisendorf, öffentlich auf. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Silberberg I, 2. Änderung" rechtsverbindlich. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemOverletzt worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daisendorf, 19. September 2002 Helmut Keser, Bürgermeister





Nach den Sommerferien sind nun wieder alle Seniorinnen und Senioren herzlich zum Herbstfest am Mittwoch, 25. September 2002 ab 14 30 Uhr in den Bürgersaal des Rathauses eingeladen.

Mit Kaffee und Zopfbrot sowie Zwiebelkuchen und Suser wird allen älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Gelegenheit geboten, sich angenehm zu unterhalten und miteinander ins Gespräch zu kommen, Zur Unterhaltung spielt das Akkordeon-Duo "Bellharmonika". Auch eigene Gedicht- oder Liedvorträge sind aus den Reihen der Senioren herzlich willkommen. Das Seniorenteam freut sich auf Ihr Kom-



